

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Städtebau
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Volker Knippschild 563 5715 563 8493 volker.knippschild@stadt.wuppertal.de
	Datum:	29.12.2011
	Drucks.-Nr.:	VO/1043/11 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
19.01.2012	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Empfehlung/Anhörung
01.02.2012	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Entscheidung
74. Flächennutzungsplanänderung "Windenergienutzung Kleine Höhe" - Aufstellungsbeschluss -		

Grund der Vorlage

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzung der Windenergie im Bereich Kleine Höhe

Beschlussvorschlag

Die Aufstellung der 74. Flächennutzungsplanänderung - Windenergienutzung Kleine Höhe -, die den in Anlage 1 zeichnerisch umgrenzten Bereich nördlich der Nevigeser Straße zwischen den Hoflagen „Auf der Schmitten“, „Herrnasbruch“, „Königshof“, „Wüstenhof“, „Jungmannshof“ und „Am Lindgen“ umfasst, wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Meyer

Begründung

1. Vorbemerkung

Der Rat der Stadt hat die Verwaltung am 23.05.2011 beauftragt, in Abstimmung mit der WSW Energie & Wasser AG eine mögliche Ausweisung des für eine gewerbliche Nutzung vorgesehenen Gebietes der Kleinen Höhe als Konzentrationszone für Windenergieanlagen zu prüfen (VO/0437/11). Über den Fortgang dieser Prüfung wurde im Rahmen von zwei Sachstandsberichten im Juli und September 2011 (VO/0457/11 und VO/0709/11) informiert. Das Ergebnis dieser Prüfung liegt inzwischen vor.

Danach ist unter den bislang abschätzbaren rechtlichen Bedingungen - insbesondere in Bezug auf Schallimmissionen und Schattenwurf - davon auszugehen, dass sowohl

- eine Einzelanlage mit einer Nabenhöhe von 138 m und einer Gesamthöhe von 179 m sowie einer Leistung von 2,3 MW und einem Nettoenergieertrag von ca. 6.017 MWh/a

als auch

- zwei Anlagen mit einer Nabenhöhe von je 105 m und einer Gesamthöhe von je 150 m sowie einer Leistung 2 x 2,0 MW und einem Nettoenergieertrag von insges. 9.833 MWh/a

genehmigungsfähig und wirtschaftlich zu betreiben sein können. Dem deutlich höheren prognostizierten Nettoenergieertrag bei der Zwei-Anlagen-Variante stehen höhere Investitionen und zeitweise Abschaltungen aufgrund der geringeren Entfernung zu benachbarten schutzbedürftigen Wohnnutzungen gegenüber.

Mit diesem Ergebnis ist die grundsätzliche Eignung des Bereiches Kleine Höhe für eine Windenergienutzung dargelegt. Die WSW Energie & Wasser AG hat sich daraufhin bereit erklärt, als Projektträger für die Umsetzung einer dieser beiden Varianten zu fungieren.

2. Planungsrechtliche Grundlagen

Mit entsprechenden Darstellungen im Flächennutzungsplan hat die Stadt die Möglichkeit zur Steuerung von Standorten für Windenergieanlagen, die im Außenbereich ansonsten nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind. Hiervon hat die Stadt im rechtswirksamen Flächennutzungsplan Gebrauch gemacht und - neben dem bereits umgesetzten Einzelstandort Korzert - bislang in den Bereichen Linde und Dornap / Schöller Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ausgewiesen, die eine regelmäßige Ausschlusswirkung für die Errichtung selbstständiger Anlagen außerhalb dieser Zonen entfalten. Diese Steuerungswirkung des Flächennutzungsplanes für das Stadtgebiet wird durch eine zusätzliche Darstellung im Bereich Kleine Höhe beibehalten, weil das bislang zugrunde liegende schlüssige Planungskonzept unverändert Bestand hat. Maßgeblich hierfür ist, dass die nun in Frage stehende Fläche bereits im ursprünglichen FNP-Änderungsverfahren unter den damaligen Bedingungen als immissionsrechtlich geeigneter Standort erkannt worden ist und nur aufgrund des Vorbehalts für eine gewerbliche Nutzung nicht als Konzentrationszone für Windkraftanlagen ausgewiesen wurde.

Da aufgrund des Windenergie-Erlasses 2011 eine Windenergienutzung im Außenbereich nun unter bestimmten Bedingungen auch in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) des Regionalplans möglich ist, ohne zuvor einen Bebauungsplan für ein Gewerbe- bzw. Industriegebiet mit einem integrierten Standort für eine Windenergieanlage aufzustellen und somit die Zulässigkeitsvoraussetzung nach § 30 BauGB zu schaffen, kann das entsprechende Verfahren für die Flächennutzungsplanänderung jetzt durchgeführt werden. Im Rahmen des landesplanerischen Anpassungsverfahrens kann frühzeitig mit der Regionalplanungsbehörde geklärt werden, ob die Auffassung der Stadt Wuppertal geteilt wird, dass die Bedingungen für die Möglichkeit zur Windenergienutzung im GIB Kleine Höhe erfüllt werden.

Aufgrund der aktuellen Erkenntnisse wäre die Darstellung einer Konzentrationszone nach heutigen Maßstäben allerdings verfehlt, weil nur maximal zwei Anlagen einer marktgängigen Größenordnung installiert werden könnten. Aus diesem Grund soll das Planzeichen für Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Elektrizität / Windkraft“ verwendet werden.

Damit wird bereits durch den Flächennutzungsplan ein hoher Detaillierungsgrad erreicht, weil sowohl die Zahl der möglichen Windenergieanlagen als auch deren ungefähre Standort für den späteren Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgegeben werden.

Aus diesem Grund ist es aber auch erforderlich, in der Anfangsphase des Verfahrens für die FNP-Änderung eine planerische Entscheidung hinsichtlich der beiden o.a. beschriebenen, wirtschaftlich nahezu gleichwertigen Varianten zu treffen. Für diese Entscheidung ist insbesondere eine Abwägung unter Berücksichtigung der zu erwartenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auf die angrenzenden schützenswerten Wohnnutzungen sowie hinsichtlich der ökologischen Auswirkungen durchzuführen. Die hierfür erforderlichen Untersuchungen liegen bislang noch nicht vor.

3. Planungsziel

Die Darstellung der gewerblichen Baufläche soll beibehalten werden, weil derzeit keine Alternative zur Deckung des Bedarfes an entsprechenden Betriebsgrundstücken zur Verfügung steht. Grundsätzlich erscheint eine gewerblich-industrielle Nutzung auch im näheren Umfeld um die geplante Windenergieanlage - eingeschränkt - möglich. Die Errichtung der Windenergieanlage(n) würde demzufolge als vorweg genommene Nutzung innerhalb des zukünftigen Gewerbegebietes gelten. Bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes für ein Gewerbegebiet Kleine Höhe müssten die daraus resultierenden Flächen- und Nutzungseinschränkungen berücksichtigt werden. Sofern zukünftig Alternativen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben zur Verfügung stehen, kann nachträglich im Rahmen einer weiteren Flächennutzungsplanänderung eine Rücknahme der gewerblichen Baufläche Kleine Höhe erfolgen.

In Anlage 2 sind die beiden Varianten für eine Einzelanlage bzw. für zwei Anlagen in Form der möglichen Darstellung im Flächennutzungsplan eingetragen. Sobald die für die Umsetzung erforderliche Grundstücksabgrenzung bekannt ist, kann sie vor der Offenlegung als entsprechende Flächendarstellung übernommen werden.

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	+
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	+
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	0

b) Erläuterungen zum Demografie-Check

Die 74. Flächennutzungsplanänderung stellt die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich Kleine Höhe dar. Dieses Projekt ist geeignet, die Energiewende auch in Wuppertal ‚sichtbar‘ zu machen. Eine nachhaltige Energieversorgungsinfrastruktur ist ein wesentlicher Baustein für ein zukunftsfähiges Funktionieren der Stadt und der Region. Insofern unterstützt das FNP-Änderungsverfahren den technischen und wirtschaftlichen Strukturwandel und trägt dazu bei, das Image der Stadt und die hiermit positiv verbundene Identifikation seiner Bewohner zu verbessern. Die Auswirkungen auf die unmittelbare Nachbarschaft können aufgrund der parallel stattfindenden Projektentwicklung bereits auf der abstrakten FNP-Ebene möglichst konkret und damit transparent dargestellt werden. Die besondere Form des Projektes, Windenergienutzung mit einer gewerblichen Nutzung zu kombinieren, reduziert die Inanspruchnahme von Freiraum und hilft dadurch kompakte Stadtstrukturen zu erhalten.

Kosten und Finanzierung

Der Stadt sollen keine Kosten - mit Ausnahme der Bereitstellung personeller Ressourcen - entstehen. Zu diesem Zweck ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB - insbesondere mit Regelungen zur Kostenübernahme ggf. erforderlicher externer Gutachten durch den Projektträger - vorgesehen.

Zeitplan

- I. Quartal 2012 Aufstellungsbeschluss
- II. Quartal 2012 frühzeitige Beteiligung
- III. Quartal 2012 Offenlegungsbeschluss
- IV. Quartal 2012 Feststellungsbeschluss

Anlagen

1. rechtswirksamer Flächennutzungsplan
2. geplante Fassung des FNP (2 Varianten)